Luzerner Kantonalschützenverein

gegründet 1852



Version 2021

Statuten

Inhalt

- 1. Name, Sitz, Zweck und Ziel
- 2. Mitgliedschaft und Zusammensetzung
- 3. Organisation
 - a) Delegiertenversammlung
 - b) Kantonalvorstand
 - c) Kommissionen
 - d) Revisionsstelle
- 4. Schiesswesen
- 5. Vereinseigentum
- 6. Finanzielles
- 7. Schlussbestimmungen

Vorbemerkung

Im Interesse der besseren Verständlichkeit werden in diesen Statuten und in weiteren Schriftstücken des LKSV die herkömmlichen Formulierungen verwendet. Unter den Begriffen Mitglieder, Schützen, Teilnehmer usw. werden sowohl Männer als auch Frauen verstanden.

1. Name, Sitz, Zweck und Ziel

Art. 1.1 Name

Unter dem Namen Luzerner Kantonalschützenverein (LKSV) besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der LKSV wurde 1852 unter diesem Namen gegründet.

Art. 1.2 Sitz

Der Sitz des LKSV befindet sich am Wohnort des Kantonalpräsidenten.

Art. 1.3 Zweck

- a) Zusammenschluss der Schützenvereine im Kanton Luzern zu einem starken Verband
- b) Förderung des Schiesswesens und der Jungschützenausbildung im Interesse der Landesverteidigung und des Schiesssportes
- c) Pflege der Kameradschaft und der staatsbürgerlichen Gesinnung

Art. 1.4 Ziel

- Vertretung und Unterstützung der Schützenvereine gegenüber den übergeordneten Verbänden und den Behörden
- b) Korrekte Führung des Schiesswesens durch Erlassen von Vorschriften und Reglementen
- c) Unterstützung der Vereinsfunktionäre durch Anbieten von Fortbildungskursen
- d) Information der Öffentlichkeit über den Schiesssport
- e) Mitgliedschaft und Mitarbeit in andern Organisationen

Art. 1.5 Mitgliedschaft in Organisationen

Der LKSV ist Mitglied folgender Organisationen:

- a) Schweizerischer Schützenverband (SSV)
- b) Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS)
- c) Kranzkartenverwaltung der Zentralschweizerischen Schützenverbände
- d) Sportverband des Kantons Luzern

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1 Mitglieder

Der LKSV besteht aus:

- a) Schützenvereinen Gewehr und Pistole mit ihren Mitgliedern
- b) Pistolenuntersektionen, die gegenüber dem LKSV die gleichen Rechte und Pflichten haben wie ihre Stammvereine
- c) Amtsschützenverbänden
- d) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern

Die Schützenvereine führen ein Mitgliederverzeichnis.

Art. 2.2

Anmeldung, Aufnahme

Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich bis 31. Dezember an den Kantonalpräsidenten zu erfolgen. Zur Aufnahme bedarf es der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Art. 2.3

Bedingungen für die Mitgliedschaft

Ein Verein, der erschwerende Bedingungen für die Mitgliedschaft aufstellt, sich als eine Auslese besserer Schützen kennzeichnet oder sich eigens zum Zwecke vorteilhafter Beteiligung an Sektionswettkämpfen gebildet hat, wird nicht als Mitglied aufgenommen.

Art. 2.4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt durch Auflösung oder Ausschluss. Auflösung und Ausschluss befreien nicht von der Zahlung ausstehender Beiträge und Forderungen.

Art. 2.5

Auflösung eines Vereins

Wird ein Schützenverein aufgelöst, so ist die Auflösung schriftlich dem Kantonalpräsidenten mitzuteilen. Das Protokoll der Auflösungsgeneralversammlung ist beizulegen.

Art. 2.6

Ausschluss aus dem LKSV

Vereine, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Interesse des Verbandes zuwiderhandeln, können auf Antrag des Kantonalvorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

Art. 2.7

Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Schiesswesen oder um den LKSV besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung - auf Antrag des Kantonalvorstandes - zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zum Vorschlag bedarf es einer Zweidrittelmehrheit des Kantonalvorstandes.

3. Organisation

Art. 3.1 Organe

Die Organe des LKSV sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Kantonalvorstand
- c) Kommissionen
- d) Revisionsstelle

a) Delegiertenversammlung

Art. 3.2 Oberstes Organ

Die Delegiertenversammlung ist die oberste Entscheidungsinstanz des Verbandes.

Die Einladung zur einer Delegiertenversammlung hat spätestens 20 Tage vor ihrer Durchführung, unter Bekanntgabe der Traktanden, zu erfolgen. Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Art. 3.3 Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet in der Regel am dritten Samstag im Monat März statt.

Art. 3.4 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Der Kantonalvorstand kann im Interesse des Verbandes ausserordentliche Delegiertenversammlungen einberufen.

Ebenfalls hat er auf Begehren von mindestens 25 Vereinen oder der Revisionsstelle eine ausserordentliche Delegiertenversammlung anzusetzen. Das Begehren ist dem Kantonalpräsidenten schriftlich, mit Angabe der zu behandelnden Traktanden, einzureichen. Die Versammlung hat innerhalb zweier Monate nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

Art. 3.5 Vertretung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Teilnehmern zusammen:

- a) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- b) Mitgliedern des Kantonalvorstandes
- c) Amtsschützenverbände je 1 Delegierter
- d) Schützenvereine je 2 Delegierte
- e) Pistolenuntersektionen je 1 Delegierter

Art. 3.6

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Art. 3.7 Geschäfte

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen:

- a) Abnahme des Protokolls, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Genehmigung des Voranschlages, sowie Festlegung der Mitgliederbeiträge
- b) Wahl des Kantonalvorstandes
- c) Wahl des Präsidenten und der Kassiere aus den Mitgliedern des Kantonalvorstandes
- d) Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- e) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- f) Genehmigung der Grundbestimmungen und Wahl des Festortes von Kantonalschützenfesten
- g) Behandlung von Anträgen und Rekursen der Vereine und Untersektionen
- h) Statutenänderungen
- i) Auflösung des Verbandes

Art. 3.8 Anträge

Anträge, die an der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen schriftlich bis 31. Dezember an den Kantonalpräsidenten eingereicht werden. Diese sind den Vereinen mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekanntzugeben.

Art. 3.9

Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Ein Fünftel der anwesenden Delegierten kann geheimes Verfahren verlangen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in weiteren das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Jedes Geschäft - ausser Statutenrevision, Rechnung, Voranschlag und Wahlen - gilt als genehmigt, wenn kein Widerspruch angemeldet und keine Gegenanträge gestellt werden.

b) Kantonalvorstand

Art. 3.10 Kantonalvorstand

Der Kantonalvorstand besteht aus 11 bis 15 Mitgliedern. Jedes Amt des Kantons hat Anspruch auf mindestens einen Vertreter.

Art. 3.11 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ein Vorstandsmitglied kann maximal 20 Jahre dem Vorstand des LKSV angehören.

Art. 3.12

Abteilung Führung

Die Abteilung Führung besteht aus folgenden Mitgliedern des Kantonalvorstandes:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassiere (auch Finanzchefs genannt)
- d) Präsidenten der technischen Abteilungen
- e) Informationschef

Art. 3.13

Technische Abteilungen

Innerhalb des Kantonalvorstandes werden technische Abteilungen gebildet, welche durch ihre Präsidenten in der Abteilung Führung vertreten sind. Diese Abteilungen bearbeiten alle technischen Angelegenheiten im Rahmen des Organisationsreglementes und der Pflichtenhefte selbständig.

Art. 3.14

Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen des Kantonalvorstandes sind:

- a) eigene Konstituierung
- b) Erlassen von Geschäftsordnung und Pflichtenheften
- c) Vorbereiten der Geschäfte der Delegiertenversammlung
- d) Ausführen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- e) Genehmigen des Schiessplanes für Kantonalschützenfeste
- f) Erlassen von Reglementen und Weisungen
- g) Erledigen aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind

Art. 3.15

Abstimmungen

Die Abstimmungen im Kantonalvorstand und in den Abteilungen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht anders beschlossen wird. Die Beschlussfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit.

Bei allen Abstimmungen hat der Vorsitzende Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.

Der Kantonalvorstand und die Abteilungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Art. 3.16 Unterschriften

Die für den Verein rechtsverbindlichen Unterschriften führen:

- a) für administrative Geschäfte der Präsident bzw. sein Stellvertreter gemeinsam mit dem zuständigen Ressortchef
- b) in finanziellen Angelegenheiten
 - ¹ Der Präsident zu zweien mit einem Kassier
 - ² Der Präsident zu zweien mit seinem Stellvertreter.
 - ³ Für online Banking die Kassiere mit Einzelunterschrift
- c) im Rahmen der Pflichtenhefte die Präsidenten der Abteilungen und die Ressortchefs mit Einzelunterschrift

c) Kommissionen

Art. 3.17 Kommissionen

Für besondere Aufgaben kann der Kantonalvorstand Kommissionen einsetzen. Er bestimmt den Vorsitzenden und die Mitglieder.

d) Revisionsstelle

Art. 3.18 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern verschiedener Vereine und wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und alljährlich zu einem Drittel erneuert. Wahlvoraussetzung ist die zur Erfüllung der Aufgaben nötige Qualifikation. Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen des LKSV auf formelle und materielle Richtigkeit. Sie erhält dafür Einblick in alle Unterlagen. Die Revisionsstelle erstattet über das Ergebnis ihrer Revision zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

4. Schiesswesen

Art. 4.1

Schiesstätigkeit

Der LKSV ist Träger der ihm vom Schweizerischen Schützenverband (SSV) und vom Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) übertragenen Schiessanlässe. Deren Durchführung kann an Schützenvereine delegiert werden.

Der LKSV fördert das Schiesswesen im allgemeinen, das leistungssportliche Schiessen, sowie die Ausbildung der Jungschützen und des Nachwuchses.

Art. 4.2 Kantonalschützenfest

Kantonalschützenfeste finden in der Regel alle fünf Jahre statt.

Drei Jahre vor dem beabsichtigten Durchführungstermin erlässt die Delegiertenversammlung die Grundbestimmungen. Darin werden die Mindestanforderungen und die wichtigsten Bestimmungen über Vergabe, Schiessplan, Vorbereitung, Durchführung und Absenden des Anlasses geregelt.

Die Wahl des Festortes oder der Festregion erfolgt zwei Jahre vor dem Durchführungstermin durch die Delegiertenversammlung.

5. Vereinseigentum

Art. 5.1. Archiv

Dem LKSV steht im Untertor in Willisau, ein mit der Eugen-Meyer-Stiftung vertraglich geregeltes Nutzungsrecht für Sitzungslokal und Archiv, bis 31.12.2080, zu. Dort werden Akten und Vereinseigentum aufbewahrt und ausgestellt. Der Kantonalvorstand bestimmt den Archivar.

Art. 5.2. Inventar

Über die verschiedenen Waffen, Gegenstände und Schriftstücke des LKSV wird ein Inventar geführt.

Art. 5.3 Kantonalfahne

Der Kantonalvorstand regelt den Aufbewahrungsort der Fahne und umschreibt deren Auftritte.

Art. 5.4 Versicherung

Das Vereinseigentum ist angemessen zu versichern.

6. Finanzielles

Art. 6.1 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6.2 Einnahmen

Die Einnahmen des LKSV ergeben sich aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Abgaben von Kantonalschützenfesten und weiteren Schiessanlässen
- c) Erträgen der Kranzkartenverwaltung
- d) Vergabungen
- e) Zinsen des Vereinsvermögens
- f) ausserordentlichen Erträgen

Art. 6.3 Ausgaben

Die Ausgaben des LKSV werden durch den Voranschlag bestimmt und ergeben sich im wesentlichen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen an Verbände und Organisationen
- b) Aufwendungen für das Schiesswesen
- c) Entschädigungen
- d) Verschiedenes

Art. 6.4

Entschädigungen

Den Mitgliedern des Kantonalvorstandes stehen Fahrspesen, Sitzungsgelder sowie eine Büroentschädigung zu, die vom Kantonalvorstand festgesetzt werden.

Der Kantonalvorstand regelt die Entschädigung an Funktionäre und Kursleiter.

Art. 6.5

Ausserordentliche Ausgaben

Im Einzelfall kann der Kantonalvorstand für Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind, maximal Fr. 5000.- beschliessen.

Art. 6.6 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des LKSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Kantonalvorstands- und Kommissionsmitglieder gegenüber Dritten ist ausgeschlossen.

Alle Kantonalvorstandsmitglieder sind dem Verband gegenüber für die Amtsführung und für anvertrautes Gut verantwortlich.

7. Schlussbestimmungen

Art. 7.1

Statutenänderungen

Eine Änderung der Statuten kann durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Dazu bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 7.2

Auflösung des LKSV

Die Auflösung des LKSV kann von einer Delegiertenversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung des LKSV ist das Vermögen dem Regierungsrat des Kantons Luzern zur Verwahrung zu übergeben. Es soll einem Nachfolgeverband mit gleicher Zweckbestimmung ausgehändigt werden.

Art. 7.3

Anerkennung der Statuten

Jedes Mitglied des LKSV anerkennt diese Statuten und verpflichtet sich, diesen, sowie den Weisungen der zuständigen Verbandsorgane, nachzukommen.

Art. 7.4 Rechtskraft

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 16. März 2013 und treten sofort in Kraft.

Luzern, 5. April 2021

Luzerner Kantonalschützenverein:

Der Präsident

Der Aktuar

Christian Zimmerman

Armin Roos

Genehmigt: Luzern, 21. Juni 2021

Militärbehörde des Kantons Luzern

Kreiskommandant

Oberst Philippe Achermann

Anhang

Swiss Olympic Ethik Statut



Swiss Olympic Ethik-Statut des Schweizer Sports

Gültig ab 26.11.2022



Inhaltsverzeichnis

EI	inieitun	gg	4
1	Ge	ltungsbereich	4
	1.1	Persönlicher Geltungsbereich	4
	1.2	Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich	5
2	Eth	nikverstösse	
	2.1	Misshandlungen	6
	2.1.1	Diskriminierung und Ungleichbehandlung	6
	2.1.2	Verletzung der psychischen Integrität	6
	2.1.3	8 Verletzung der physischen Integrität	6
	2.1.4	Verletzung der sexuellen Integrität	6
	2.1.5	Vernachlässigung einer Fürsorgepflicht	7
	2.2 Vorteil	Missbrauch einer Funktion in einer Sportorganisation für private Zwecke oder persönlich	
	2.2.1	Korruption und Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen	7
	2.2.2	Ignorieren von Interessenskonflikten	7
	2.3	Unsportliches Verhalten	7
	2.4	Anstiftung, Gehilfenschaft und Versuch	8
3	Mi	ssstände	8
4	Mi	twirkungspflichten	8
	4.1	Übernahme und Durchsetzung des Ethik-Statuts	8
	4.2	Information und Prävention	9
	4.3	Meldepflicht von Personen mit einer besonderen Fürsorge- und Aufsichtsfunktion	9
	4.4	Mitwirkung bei der Untersuchung von Verstössen gegen das Statut	9
5	Ve	rfahren	10
	5.1	Meldung	10
	5.2	Erstberatung	10
	5.3	Eingangsprüfung und Triage	10
	5.4	Untersuchungsverfahren	11
	5.5	Untersuchungsbericht und Einstellung	11
	5.6	Beurteilung durch die Disziplinarkammer	12
	5.7	Vorgehen bei Missständen	12
	5.8	Anfechtung von Entscheidungen der Disziplinarkammer	12
	5.9	Vorläufige Massnahmen	12
	5.10	Verfahrensgrundätze	13
	5.10	.1 Schutz der meldenden Person, von Zeugen und Auskunftspersonen	13



	5.10	.2 Recht auf Information und Anhörung	14
	5.11	Verfahrensbeteiligte	14
	5.12	Schutz des Verfahrens	14
	5.13	Verfahrensreglemente	15
6	Ко	nsequenzen	15
	6.1	Disziplinarmassnahmen	15
	6.2	Zumessung von Disziplinarmassnahmen	15
	6.3	Publikation der Entscheidungen der Disziplinarkammer	16
	6.4	Weitere Massnahmen	16
	6.5	Massnahmen zur Behebung von Missständen	16
7	Inf	formation an weitere Sportorganisationen und an die Öffentlichkeit	17
8	Sc	hluss- und Übergangsbestimmungen	17
	8.1	Verjährung	17
	8.2	Laufende Verfahren	18
	8.3	Aufhebung oder Anpassung bestehender Reglemente von Swiss Olympic	18
	8.4	Bestimmungen der Sportverbände im Bereich Ethik	18
	8.5	Interpretation	19
	8.6	Redaktionelle Anpassungen	19
9	Sc	hlussbestimmungen	19



Einleitung

Die Ethik Charta von Swiss Olympic und des Bundesamtes für Sport (BASPO) hält die grundlegenden Werte für einen gesunden, respektvollen, fairen und nachhaltig erfolgreichen Sport fest.

Die Vermittlung dieser Werte basiert auf Information und Ausbildung, verbunden mit einem System zur Intervention bei Verletzungen dieser Werte.

Dieses Ethik-Statut bildet zusammen mit den entsprechenden Organisations- und Verfahrensreglementen das System zur Meldung, Untersuchung und Sanktionierung von Verstössen gegen bestimmte Verhaltensvorschriften und zur Feststellung von Missständen im Schweizer Sport.

Meldungen wegen Verstössen und Missständen werden von der unabhängigen Stiftung Swiss Sport Integrity entgegengenommen und untersucht, und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports (Disziplinarkammer) sanktioniert.

1 Geltungsbereich

1.1 Persönlicher Geltungsbereich

¹Dieses Ethik-Statut gilt für folgende Organisationen und Personen:

²Sportorganisationen:

- a) Swiss Olympic;
- b) Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen von Swiss Olympic;
- c) Die direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen der Organisationen gemäss lit. b (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine);
- d) Organisationen, die sich diesem Ethik-Statut freiwillig anschliessen.

³Natürliche Personen:

- a) Mitglieder einer Sportorganisation;
- b) Personen, die eine Funktion in einem Organ oder einer Arbeitsgruppe einer Sportorganisation ausüben;
- c) Personen, die sich für eine Funktion in einer Sportorganisation bewerben;
- d) Angestellte und Beauftragte einer Sportorganisation oder einer Organisation gemäss Absatz 2 und 3;
- e) Sportlerinnen und Sportler, die an einer organisierten Sportaktivität einer Sportorganisation teilnehmen oder sich auf eine Teilnahme vorbereiten;



- f) Betreuerinnen und Betreuer von Sportlerinnen und Sportlern gemäss lit. e (z.B. Trainerinnen und Trainer, Sportärztinnen und Sportärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, technische und/oder mentale Beraterinnen und Berater, Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater, Sportpsychologinnen und Sportpsychologen);
- g) Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter, technische Delegierte oder sonstige Personen, die eine Aufgabe im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen gemäss lit. e ausüben;
- h) Personen, die Inhaberin oder Inhaber einer Swiss Olympic Card sind, sowie bei minderjährigen Card-Inhaberinnen und -Inhaber auch deren erziehungsberechtigte Person/en;
- i) Personen, die sich diesem Ethik-Statut freiwillig anschliessen.

⁴Swiss Olympic und seine Mitgliedsverbände sorgen dafür, dass sich die in Artikel 1.1 genannten Organisationen und Personen diesem Ethik-Statut durch ihre Mitgliedschaft oder durch entsprechende Erklärungen unterstellen.

1.2 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

¹Dieses Ethik-Statut ist unter Vorbehalt der folgenden Absätze auf jegliches Verhalten der in Artikel 1.1 genannten Organisationen und Personen im In- oder Ausland anwendbar, soweit deren Verhalten im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb steht oder sich auf den Sport und dessen Ansehen in der Öffentlichkeit auswirken kann.

²Verstösse gegen sonstige Verbandsreglemente, die keinen Ethikverstoss oder Missstand nach Artikel 2 und 3 darstellen, werden nach den Verfahren der zuständigen nationalen und internationalen Sportorganisation untersucht und entschieden. Darunter fallen insbesondere Verstösse gegen Spiel- und Wettkampfreglemente, Anti-Doping Regelverletzungen, Manipulationen von Sportwettbewerben oder unerlaubte Sportwetten. Entscheidungen von Wettkampfrichterinnen und Wettkampfrichtern sowie Selektionsentscheidungen für nationale und internationale Wettkämpfe sind vom Geltungsbereich dieses Ethik Statuts ebenfalls ausgeschlossen.

³Erfüllt eine Verletzung dieses Ethik-Statuts Tatbestände, die auch in die Zuständigkeit anderer Sportorganisationen fallen, so koordinieren sich Swiss Sport Integrity und die anderen Sportorganisationen, tauschen soweit möglich und zulässig Informationen aus, berücksichtigen allfällige Untersuchungen und Sanktionen der anderen Organe und vermeiden Doppelspurigkeiten.

⁴Verstösse gegen gesetzlich geregelte Tatbestände werden grundsätzlich von den zuständigen Behörden untersucht und sanktioniert. Eine zu einem Strafverfahren durchgeführte parallele Untersuchung von Swiss Sport Integrity ist nicht ausgeschlossen. Erfüllt ein Verhalten Tatbestände, die sowohl strafrechtlich wie auch in Bezug auf dieses Ethik-Statut relevant sein können, so sucht Swiss Sport Integrity die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, soweit dies gesetzlich zulässig und möglich ist.



2 Ethikverstösse

Die folgenden Tatbestände und Handlungen stellen Verstösse gegen dieses Ethik-Statut dar, die zu Sanktionen führen können ("Ethikverstösse").

2.1 Misshandlungen

2.1.1 Diskriminierung und Ungleichbehandlung

Unter diesen Tatbestand fallen die Diskriminierung und sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung anderer Personen wegen ihrer Hautfarbe, Abstammung, Nationalität, sozialen Herkunft, ihres Geschlechts, ihres Alters, einer Behinderung, einer psychischen Krankheit, ihrer Sprache, Religion, politischen oder anderen Meinung, ihres Status, ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder aus anderen Gründen.

2.1.2 Verletzung der psychischen Integrität

¹Unter diesen Tatbestand fallen Belästigungen durch systematische Äusserungen und Mobbing sowie Handlungen, mit denen eine andere Person ausgegrenzt oder in ihrer Würde verletzt wird, oder das Stalking, d.h. das Nachstellen gegen deren Willen.

²Eine psychische Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn eine Person unter Ausnützung ihrer Machtposition oder eines Abhängigkeitsverhältnisses gegenüber einer anderen Person durch absichtliches, anhaltendes oder wiederholendes kontaktloses Verhalten eine krankheitswertige Veränderung bei der betroffenen Person hervorruft.

³Als Verletzung der psychischen Integrität gilt auch die Verletzung der Ehre einer anderen Person durch herabwürdigende, schikanierende, verhöhnende oder verleumderische Äusserungen oder Handlungen.

2.1.3 Verletzung der physischen Integrität

Unter diesen Tatbestand fällt jede unmittelbare und gezielte Beeinträchtigung der physischen Integrität einer Person durch beabsichtigte und unerwünschte Handlungen, die Schmerzen, andere körperliche Nachteile oder Verletzungen hervorrufen können, insbesondere durch Schlagen, Stossen, Treten, Verbrennen, unangemessene Trainingsmethoden oder Verabreichung von Alkohol oder Drogen unter Zwang.

2.1.4 Verletzung der sexuellen Integrität

Diesen Tatbestand erfüllt jedes berührende oder berührungslose Verhalten sexueller Natur, bei dem die Zustimmung der betroffenen Person nicht erteilt wurde oder nicht erteilt werden konnte oder die Zustimmung durch manipulatives Verhalten, Zwang, Gewalt oder andere nötigende Verhaltensweisen erlangt worden ist. Dies umfasst insbesondere sexuelle Belästigungen und Bemerkungen über körperliche Vorzüge und Schwächen, obszöne, sexistische Redensweisen, Annäherungen oder Berührungen, Küsse, anzügliche Gesten und Zudringlichkeiten,



ungewolltes Berühren und Streicheln sowie jegliche Form von Nötigung zu sexuellen Handlungen, insbesondere Vergewaltigung, das Zeigen, Übersenden oder Herstellen von pornografischem Material (z.B. Bilder, Filme), Ermunterung zu sexuell unangemessenem Verhalten, das Zurschaustellen von Geschlechtsteilen oder Masturbation.

2.1.5 Vernachlässigung einer Fürsorgepflicht

Diesen Tatbestand erfüllt eine Person, welche wahrnimmt, dass eine von ihr betreute Sportlerin oder ein von ihr betreuter Sportler Opfer einer Handlung im Sinne von Artikel 2.1.1-2.1.4 ist und keine Massnahmen zur Verhinderung der Verletzungshandlung oder zum Schutz des Opfers vornimmt.

2.2 Missbrauch einer Funktion in einer Sportorganisation für private Zwecke oder persönliche Vorteile

2.2.1 Korruption und Annahme von Geschenken oder anderen Vorteilen

Diesen Tatbestand erfüllt das Anbieten, das Versprechen oder das Gewähren (sog. aktive Bestechung) bzw. die Annahme, die Forderung oder das Sich-versprechen-Lassen (sog. passive Bestechung) ungebührender Vorteile. Ungebührende Vorteile sind materielle oder immaterielle Zuwendungen, die gewährt werden, um die Entscheidungsfindung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters, einer Beauftragten oder eines Beauftragten oder einer Funktionsträgerin oder eines Funktionsträgers zu beeinflussen und nicht lediglich geringfügig und/oder sozial üblich sind. Diese können in Form von Geldzahlungen, Sponsoring-Leistungen, Geschenken, exzessiven Einladungen oder Rückerstattungen bestehen. Gegen diese Bestimmung verstösst zudem, wer materielle oder immaterielle Zuwendungen zu statutenfremden oder korruptiven Zwecken verwendet sowie Aufträge oder die Ausrichtungen von Sportwettbewerben nach nicht reglementarisch festgelegten Ausschreibungsprozessen vergibt.

2.2.2 Ignorieren von Interessenskonflikten

Unter diesen Tatbestand fallen das Verheimlichen bzw. Nicht-Offenlegen von Interessenbindungen, Beteiligungen, Geschäftsbeziehungen und Nebentätigkeiten durch eine Entscheidungsträgerin oder einen Entscheidungsträger, sofern solche Umstände den Anschein der Befangenheit erwecken können. Bei Vorliegen solcher Umstände muss die betreffende Person bei der Vorbereitung und der Entscheidungsfindung einer Sportorganisation von sich aus in den Ausstand treten.

2.3 Unsportliches Verhalten

Als unsportliches Verhalten gemäss diesem Ethik-Statut gelten grobe Verletzungen von fundamentalen Grundwerten des Sports soweit diese nicht bereits durch Spiel- und Wettkampfreglemente oder andere Bestimmungen dieses Ethik-Statuts erfasst werden. Zu diesen Grundwerten gehören das Fair Play und der Verzicht auf unlautere Vorteile und Mittel im Wettkampf, sowie der Respekt und Achtung gegenüber sich selber, den Gegnerinnen und



Gegnern, den Spielregeln, den Entscheidungen der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern, der Zuschauerinnen und Zuschauer, von Tieren und der Umwelt.

2.4 Anstiftung, Gehilfenschaft und Versuch

 1 Gegen dieses Ethik-Statut verstösst, wer andere zu Ethikverstössen gemäss Artikel 2.1 - 2.3 anstiftet oder zu solchen Hilfe leistet.

²Ein versuchter Ethikverstoss gilt ebenfalls als Verstoss gegen das Ethik-Statut.

3 Missstände

¹Als Missstände gelten eine Kultur, sowie das Bestehen oder Fehlen von Strukturen und Prozessen innerhalb einer Sportorganisation, welche die Umsetzung dieses Ethik-Statuts behindern, Verstösse gegen dieses Ethik-Statut begünstigen oder deren Erkennung oder Verhinderung erschweren können.

²Sanktionen können sowohl gegen Personen als auch gegen Sportorganisationen ausgesprochen werden.

4 Mitwirkungspflichten

4.1 Übernahme und Durchsetzung des Ethik-Statuts

¹Swiss Olympic, seine Mitgliedsverbände und Partnerorganisationen verpflichten sich, dieses Statut durch eine Anpassung ihrer Statuten in ihr Regelwerk zu übernehmen und dafür zu sorgen, dass ihre direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Ethik-Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

²Die Sportorganisationen publizieren die jeweils geltende Fassung dieses Statuts auf ihren Webseiten, z.B. durch Aufschalten eines entsprechenden Links zur Website von Swiss Sport Integrity.

³Die Sportorganisationen werden soweit möglich und sinnvoll nur mit Organisationen und Personen zusammenarbeiten, die sich diesem Statut unterstellen oder sich zur Einhaltung von Werten bekennen, die mindestens denjenigen entsprechen, welche diesem Statut zugrunde liegen.

⁴Sportlerinnen und Sportler sowie deren Eltern sind gehalten, bei Vereinbarungen mit persönlichen Betreuerinnen und Betreuern, Trainerinnen und Trainern, Sportärztinnen und Sportärzten sowie Beraterinnen und Beratern aus anderen Fachgebieten, die diesem Statut nicht unterstehen, darauf zu achten, dass sich diese Personen diesem Statut freiwillig unterstellen oder sich zur Einhaltung von Werten verpflichten, die mindestens denjenigen entsprechen, welche diesem Statut zugrunde liegen.



⁵Die Mitgliedsverbände von Swiss Olympic heben gleichzeitig bestehende Reglemente und Vorschriften mit dem gleichen Regelungsgegenstand wie dieses Statut auf.

4.2 Information und Prävention

Die Sportorganisationen stellen durch geeignete Informations- und Präventionsmassnahmen sicher, dass die diesem Statut unterstellten direkten und indirekten Mitglieder, sowie die Personen, die mit Aufgaben im Sport betraut sind, die ethischen Grundsätze und Werte, die diesem Statut zugrunde liegen, kennen und befolgen. Dazu gehören insbesondere auch die Eltern und Erziehungsberechtigten von minderjährigen Sportlerinnen und Sportlern.

4.3 Meldepflicht von Personen mit einer besonderen Fürsorge- und Aufsichtsfunktion

¹Diesem Statut unterstellte Personen, die in einer Sportorganisation eine besondere Fürsorgeoder Aufsichtsfunktion ausüben, z.B. als Trainerin oder Trainer, Betreuerin oder Betreuer, als direkte oder indirekte Vorgesetzte von Betreuerinnen und Betreuern oder als Vorgesetzte von Angestellten in Sportorganisationen sind verpflichtet, erkannte Ethikverstösse Swiss Sport Integrity zur Kenntnis zu bringen.

²Meldungen an Behörden, Sportorganisationen oder anerkannte Ethik-Plattformen gelten als Meldung im Sinn dieser Bestimmung.

³Vorbehalten bleibt die Schweigepflicht von Personen, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen. Sie sind indessen gehalten, bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung vom Melderecht nach Artikel 314c Schweizerisches Zivilgesetzbuch Gebrauch zu machen.

4.4 Mitwirkung bei der Untersuchung von Verstössen gegen das Statut

¹Diesem Statut unterstellten Organisationen und Personen sind zur Mitwirkung bei Untersuchungen von Ethikverstössen oder Missständen verpflichtet, sofern sie dazu von Swiss Sport Integrity oder der Disziplinarkammer aufgefordert werden und der Mitwirkung keine überwiegenden persönlichen Interessen oder Drittinteressen, die von der jeweiligen Person zu beweisen sind, entgegenstehen. Der Umfang der Mitwirkungspflicht bemisst sich nach ihrer Funktion und Stellung innerhalb des organisierten Schweizer Sports. Vorbehalten bleiben die anwendbaren Bestimmungen des Datenschutzes und des Persönlichkeitsrechts.

²Sofern Swiss Sport Integrity einen Ethikverstoss oder einen Missstand für möglich hält, besteht eine Mitwirkungspflicht, die insbesondere die Herausgabe von persönlichen Informationen umfasst, welche die verdächtige Person auf persönlichen elektronischen Datenträgern (Mobilfunkgeräte, Tablets und/oder Computer, inklusive E-Mails und Social Media Accounts) gespeichert hat. Eine zur Mitwirkung verpflichtete Person muss keine Auskünfte geben, mit welcher sie sich selber belastet.



5 Verfahren

Das Verfahren zur Meldung, Untersuchung und Beurteilung von Ethikverstössen und der Umgang mit Missständen richtet sich nach folgendem Ablauf:

5.1 Meldung

¹Jede Person kann Ethikverstösse und Missstände bei Swiss Sport Integrity mit jeglichen Kommunikationsmitteln melden. Eine Meldung muss eine möglichst detaillierte Umschreibung des Sachverhalts enthalten.

²Meldungen eines Ethikverstosses, die bei einer Sportorganisation gemacht werden, sind von dieser an Swiss Sport Integrity weiterzuleiten.

5.2 Erstberatung

¹Swiss Sport Integrity kann auch zum Zweck einer Erstberatung kontaktiert werden. Swiss Sport Integrity hört die meldende Person an, informiert über Vorgehensmöglichkeiten und das Verfahren und kann eine vertiefte Beratung bei einer geeigneten Beratungsstelle empfehlen. Eine Erstberatung ist keine Voraussetzung für die Prüfung eines möglichen Ethikverstosses durch Swiss Sport Integrity.

²Mit Zustimmung aller Betroffenen kann Swiss Sport Integrity Schritte zur einvernehmlichen Lösung des Problems, welches Anlass zur Meldung gegeben hat, unternehmen. Die Zustimmung aller Betroffenen gilt als deren Verzicht auf das Recht, die Unparteilichkeit von Swiss Sport Integrity wegen der Teilnahme seiner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an den vereinbarten Schritten und der dabei gewonnenen Erkenntnisse in Frage zu stellen.

³Personen von Swiss Sport Integrity, welche an einem solchen Einigungsversuch mitwirken, dürfen keine Untersuchungshandlungen gemäss Artikel 5.3 – 5.4 in derselben Angelegenheit vornehmen.

5.3 Eingangsprüfung und Triage

¹Swiss Sport Integrity prüft die Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity zur Untersuchung des gemeldeten Sachverhaltes.

²Sofern die meldende Person damit einverstanden ist, kann Swiss Sport Integrity zu diesem Zweck Rückfragen zum Sachverhalt stellen.

³Swiss Sport Integrity kann offensichtlich unbegründete oder missbräuchliche Meldungen zurückweisen. Sie orientiert die meldende Person über die Zurückweisung ihrer Meldung und weist auf die weiter bestehende Möglichkeit der Erstberatung hin.

⁴Stellt Swiss Sport Integrity fest, dass der gemeldete Sachverhalt in die Zuständigkeit einer anderen Stelle oder Organisation fällt, so leitet sie die Meldung an die ihres Erachtens zuständige Stelle oder Organisation weiter und orientiert die meldende Person. Swiss Sport Integrity kann



eine Meldung auch dann an eine andere Stelle, Organisation oder Behörde weiterleiten, wenn es sich bei der Person, gegen die sich die Meldung richtet, nicht um eine diesem Statut unterstellte Person handelt.

⁵Begründet die Meldung den Verdacht einer strafbaren oder standeswidrigen Handlung, so orientiert Swiss Sport Integrity die meldende Person und leitet die Meldung an die Strafverfolgungsbehörden oder die zuständige Standesorganisation weiter, ausser die meldende Person ist von der gemeldeten Handlung persönlich betroffen und spricht sich innert der von Swiss Sport Integrity gesetzten Frist gegen eine solche Weiterleitung weiter.

⁶Wird im Rahmen der Eingangsprüfung festgestellt, dass der gemeldete Verdacht eines Ethikverstosses oder Missstandes Mitarbeitende oder die Organisation von Swiss Sport Integrity betrifft und besteht die Gefahr, dass die Untersuchung durch Interessenkonflikte beeinträchtigt werden könnte, soll die Meldung zur Untersuchung an die Disziplinarkammer weitergeleitet werden.

5.4 Untersuchungsverfahren

¹Bejaht Swiss Sport Integrity ihre Zuständigkeit, eröffnet sie ein Untersuchungsverfahren und untersucht die angezeigten Ethikverstösse und Missstände.

²Swiss Sport Integrity zeigt den Verfahrensbeteiligten, Swiss Olympic und der betroffenen Sportorganisation die Eröffnung der Untersuchung an. Die Information kann ganz oder teilweise unterbleiben, wenn dadurch der Gang des Untersuchungsverfahrens gefährdet würde.

5.5 Untersuchungsbericht und Einstellung

¹Über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen erstellt Swiss Sport Integrity einen Bericht, den sie der betroffenen Sportorganisation gemäss Ziffer 1.1 lit. b oder d zur Stellungnahme weiterleitet. Swiss Sport Integrity kann weitere Sportorganisationen zur Stellungnahme einladen.

²Anschliessend legt Swiss Sport Integrity den Untersuchungsbericht zusammen mit den Stellungnahmen gemäss Absatz 1 und den Anträgen für eine Sanktion der Disziplinarkammer zur Beurteilung sowie Swiss Olympic zur Information vor.

³Stellt Swiss Sport Integrity Missstände fest, so orientiert sie Swiss Olympic und den betreffenden Sportverband und lädt diesen zur Stellungnahme ein.

⁴Stellt Swiss Sport Integrity im Rahmen der Untersuchung keinen Verstoss gegen dieses Statut fest, hält sie dies im Untersuchungsbericht fest und stellt das Verfahren ein. Die Einstellung des Verfahrens kann bei der Disziplinarkammer von den Verfahrensbeteiligten angefochten werden.



5.6 Beurteilung durch die Disziplinarkammer

¹Die Disziplinarkammer prüft den Untersuchungsbericht und hört die betroffenen Parteien an. Im Fall von Ethikverstössen spricht sie eine angemessene Disziplinarmassnahme aus. Ebenso prüft sie eine Anfechtung der Einstellung des Verfahrens.

²Die Disziplinarkammer ist nicht an die Anträge von Swiss Sport Integrity gebunden.

³Stellt die Disziplinarkammer Missstände fest, so orientiert sie Swiss Olympic.

5.7 Vorgehen bei Missständen

¹Im Fall von festgestellten Missständen spricht Swiss Olympic gegenüber der betroffenen Sportorganisation Massnahmen aus und hält diese in einer Umsetzungsvereinbarung im Sinne von Artikel 6.5 Abs. 3 fest. Die Umsetzungsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Disziplinarkammer.

²Weigert sich die betroffene Sportorganisation einer Umsetzungsvereinbarung zuzustimmen, kann Swiss Olympic ihre Massnahmen einseitig verfügen. Gegen diese Verfügung kann die betroffene Sportorganisation innert 20 Tagen Einsprache bei der Disziplinarkammer erheben.

³Betrifft der Missstand Swiss Olympic oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selber, so orientiert die Disziplinarkammer auf Meldung von Swiss Sport Integrity hin den Exekutivrat von Swiss Olympic und ernennt innert 20 Tagen ab Eingang der Meldung einen ad hoc Ausschuss bestehend aus der Stiftungsratspräsidentin oder dem Stiftungsratspräsidenten und der Direktorin oder dem Direktor von Swiss Sport Integrity und einer Präsidentin oder einem Präsidenten eines nationalen Sportverbandes. Dieser ad hoc Ausschuss schlägt gegebenenfalls Massnahmen gegenüber Swiss Olympic vor und trifft mit Swiss Olympic eine von der Disziplinarkammer zu genehmigende Umsetzungsvereinbarung.

5.8 Anfechtung von Entscheidungen der Disziplinarkammer

¹Entscheidungen der Disziplinarkammer können beim Internationalen Sportschiedsgericht in Lausanne (CAS) gemäss dessen Schiedsordnung angefochten werden.

²Zur Anfechtung legitimiert sind die sanktionierten Personen, das Opfer einer festgestellten Misshandlung, Swiss Sport Integrity, Swiss Olympic und der nationale Sportverband, der für die Sportart zuständig ist, die vom Ethikverstoss betroffen ist.

5.9 Vorläufige Massnahmen

¹ Swiss Sport Integrity kann auf Antrag einer Partei hin oder von Amtes wegen alle vorläufigen Massnahmen treffen, die sie für notwendig oder angemessen erachtet, einschliesslich der vorläufigen Suspendierung einer Person von ihren sportbezogenen Funktionen für die Dauer des Verfahrens gemäss diesem Statut.



²Bei besonderer Dringlichkeit kann Swiss Sport Integrity vorläufige Massnahmen anordnen, bevor der Antrag den betroffenen Parteien mitgeteilt wurde. Spätestens mit einer solchen Anordnung hat Swiss Sport Integrity den anderen Parteien den Antrag zur Kenntnis zu bringen und ihnen ohne Verzug und gegebenenfalls unter Ansetzung einer Frist das rechtliche Gehör zu gewähren.

³Gegen eine vorläufige Massnahme kann Einsprache bei der Disziplinarkammer erhoben werden. Gegen eine vorläufige Massnahme, die gemäss Absatz 2 dieser Bestimmung erlassen worden ist, kann Einsprache erhoben werden, sobald Swiss Sport Integrity die anderen Parteien angehört und eine neue Entscheidung erlassen hat.

5.10 Verfahrensgrundätze

5.10.1 Schutz der meldenden Person, von Zeugen und Auskunftspersonen

¹Zum Schutz der meldenden Personen sind auch anonyme Meldungen möglich. Dazu steht eine technische Plattform zur Verfügung. Anonymität bedeutet insbesondere, dass Swiss Sport Integrity, die Disziplinarkammer, die betroffenen Sportorganisationen und Swiss Olympic nicht über die Identität der meldenden Person informiert werden dürfen, ausser diese ist mit der Bekanntgabe ihrer Identität (allenfalls auch nur in begrenztem Umfang) einverstanden.

²Swiss Sport Integrity respektiert den Wunsch der Anonymität der meldenden Personen, der Zeugen und von Auskunftspersonen. Die Anonymität ist auch bei Anzeigen an staatliche Behörden oder andere Organisationen und Stellen gemäss Artikel 5.3 zum Schutz und Wohl dieser Personen zu wahren. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Auskunftsverpflichtungen, Strafanzeigen bei dringendem Verdacht auf von Amtes wegen zu verfolgenden Straftaten und Situationen, in denen Offenlegung unerlässlich ist, um eine ernsthafte Gefahr für die Meldenden, von Zeugen und Auskunftspersonen oder Dritte abzuwenden.

³Swiss Sport Integrity behandelt auch nicht-anonyme Meldungen und die Identität von Zeugen und Auskunftspersonen vertraulich. Informationen zu Meldungen und zur Identität von meldenden Personen wie auch Zeugen und Auskunftspersonen werden im Rahmen einer Untersuchung gemäss dem Grundsatz der Erforderlichkeit («Need-to-know-Prinzip») nur insoweit an Personen weitergegeben, als diese solche Informationen zur pflichtgemässen Ausübung ihrer Funktion und zum Wahrnehmen ihrer Verantwortlichkeiten benötigen.

⁴Swiss Sport Integrity prüft, inwiefern den berechtigten Interessen von Dritten gemäss Absatz 2 und 3 dieser Bestimmung durch Schwärzen von sensiblen persönlichen Daten oder durch den Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen Rechnung getragen werden kann.

⁵Swiss Sport Integrity und/oder die Disziplinarkammer stellen sicher, dass anonym und nichtanonym meldende Personen, sofern erforderlich und angemessen, Zugang zu Unterstützung und Betreuung haben.

⁶Personen, welche in gutem Glauben einen Ethikverstoss oder einen Missstand melden oder in einem Verfahren von Swiss Sport Integrity oder der Disziplinarkammer nach bestem Wissen Auskünfte erteilen, dürfen deswegen nicht benachteiligt werden.



⁷Eine Meldung gilt als in gutem Glauben erstattet, wenn die meldende Person vernünftigerweise davon ausgehen durfte, dass der angezeigte Ethikverstoss oder Missstand tatsächlich vorliegt.

5.10.2 Recht auf Information und Anhörung

¹Swiss Sport Integrity und die Disziplinarkammer stellen sicher, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör der Personen und Sportorganisationen, die Gegenstand eines Verfahrens gemäss diesem Statut sind, gewahrt wird. Das heisst, dass diese Personen und Sportorganisationen über die sie betreffenden Vorwürfe rechtzeitig und umfassend orientiert werden und zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen Stellung nehmen können.

²Im Untersuchungsverfahren von Swiss Sport Integrity haben Personen und Sportorganisationen, welchen ein Verstoss gegen dieses Statut vorgeworfen wird, nach der ersten Befragung gemäss Artikel 5.4 Anspruch auf Akteneinsicht.

5.11 Verfahrensbeteiligte

¹Als Parteien des Untersuchungsverfahrens gelten Swiss Sport Integrity, die angeschuldigte Person oder Sportorganisation und das Opfer des angezeigten Ethikverstosses.

²Weitere Personen können als Auskunftspersonen oder Zeugen in die Verfahren von Swiss Sport Integrity oder der Disziplinarkammer einbezogen werden.

5.12 Schutz des Verfahrens

Folgende Verletzungen der Bestimmungen zum Schutz des Verfahrens gemäss diesem Statut stellen Verletzungen dieses Statuts dar und können gemäss Artikel 6 sanktioniert werden:

- Verhinderung, Behinderung oder Beeinflussung eines Verfahrens von Swiss Sport Integrity oder der Disziplinarkammer;
- Unterlassung einer Meldung durch eine Person mit besonderer Fürsorge- und Aufsichtsfunktion gemäss Artikel 4.3;
- Verweigerung der Mitwirkung in einem Verfahren von Swiss Sport Integrity oder der Disziplinarkammer gemäss Artikel 4.4;
- Bewusste Missachtung des Wunsches der meldenden Person nach Anonymität gemäss Artikel 5.10.1 Absatz 1 ff.;
- Wissentlich falsche, offensichtlich unbegründete oder missbräuchliche Meldungen zum Nachteil einer anderen Person gemäss Artikel 5.3 Absatz 3;
- Bewusste Benachteiligung einer Person, die Swiss Sport Integrity in gutem Glauben einen Ethikverstoss oder einen Missstand gemeldet hat oder in einem Verfahren von Swiss Sport Integrity oder der Disziplinarkammer nach bestem Wissen Auskünfte erteilt hat, gemäss Artikel 5.10.1 Absatz 5;



Verhinderung einer gutgläubigen Meldung gemäss Artikel 5.10.1 Absatz 6 durch Gewalt, Drohung oder Einschüchterung.

5.13 Verfahrensreglemente

¹Die Organisation, Aufgabe und Befugnisse von Swiss Sport Integrity und der Disziplinarkammer sowie deren Verfahren richten sich im Weiteren nach dem Verfahrensreglement für Swiss Sport Integrity und dem Verfahrensreglement der Disziplinarkammer.

²Bei Abweichungen oder Widersprüchen gehen die Bestimmungen dieses Statuts vor.

6 Konsequenzen

6.1 Disziplinarmassnahmen

¹Verstösse gegen dieses Statut können mit einer oder mehreren der folgenden Disziplinarmassnahmen sanktioniert werden:

- a. Verwarnung;
- b. Vorübergehendes oder bei schwerwiegenden Verstössen dauerndes Verbot bestimmter Tätigkeiten im organisierten Sport (Sperren);
- c. Vorübergehende oder bei schwerwiegenden Verstössen dauernde Abberufung aus einem Gremium einer Sportorganisation (z.B. Vorstand);
- d. Vorübergehender oder bei schwerwiegenden Verstössen dauernder Ausschluss aus einer Sportorganisation
- e. Geldbussen bis zu CHF 50'000.

²Anstelle oder zusätzlich zu einer Disziplinarmassnahme kann die Disziplinarkammer ein zeitlich begrenztes Monitoring bzw. Coaching einer fehlbaren Person durch eine unabhängige Betreuungsperson bzw. -stelle anordnen.

6.2 Zumessung von Disziplinarmassnahmen

¹Bei der Zumessung der Disziplinarmassnahme sind alle massgeblichen Faktoren zu berücksichtigen, einschliesslich der Art der Verletzung dieses Statuts, des Interesses an einer abschreckenden Wirkung bei ähnlichem Fehlverhalten, der Mitwirkung und der Kooperation der Täterin oder des Täters bei der Untersuchung, des Motivs, der Umstände der Verletzung, des Grads des Verschuldens der Täterin oder des Täters, die Einsicht der Täterin oder des Täters und ihre oder seine Anstrengungen zur Wiedergutmachung der Folgen des Ethikverstosses.

²Verschärfend ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Täterin oder der Täter ihr oder sein besonderes Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis mit der von der Verletzung betroffenen Person z.B. als Betreuerin oder Betreuer ausgenützt oder dieses Statut wiederholt oder



fortgesetzt verletzt hat oder der Ethikverstoss zu Lasten einer minderjährigen Person begangen worden ist.

³Strafmildernd ist insbesondere zu berücksichtigen, wenn die Täterin oder der Täter an der Aufklärung des Ethikverstosses freiwillig mitwirkt, den Ethikverstoss zeitnah eingesteht oder Reue, insbesondere tätige Reue, zeigt.

6.3 Publikation der Entscheidungen der Disziplinarkammer

¹Die Disziplinarkammer stellt ihre Entscheidungen den Parteien, der betroffenen Sportorganisation und Swiss Olympic zu.

²Die Disziplinarkammer und Swiss Sport Integrity können die Entscheidungen der Disziplinarkammer entweder in vollem Umfang oder in Form einer Medienmitteilung veröffentlichen, sobald diese in Rechtskraft erwachsen sind und ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht. Sie nimmt dabei auf die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen Rücksicht.

6.4 Weitere Massnahmen

Weitere Massnahmen von Swiss Olympic und den Sportorganisationen gegenüber der betroffenen Person oder der Einrichtung, welcher diese Person angehört, wie z.B. der Entzug einer Trainerlizenz, Entzug einer Swiss Olympic Card, Entzug eines Swiss Olympic Labels oder der Kürzung von finanziellen Leistungen bleiben vorbehalten.

6.5 Massnahmen zur Behebung von Missständen

¹Stellen Swiss Sport Integrity oder die Disziplinarkammer aufgrund einer Meldung oder bei der weiteren Behandlung einer Meldung wegen einer möglichen Verletzung dieses Statuts einen Missstand in einer Sportorganisation fest, so sind sie gehalten, Swiss Olympic davon in Kenntnis zu setzen und eine Empfehlung zur Behebung des Missstandes abzugeben. Es ist anschliessend Sache von Swiss Olympic, gegenüber der betroffenen Sportorganisation die geeigneten Massnahmen zur Behebung des Missstandes auszusprechen.

²Solche Massnahmen können beispielsweise wie folgend lauten:

- a. Sensibilisierungs- und Weiterbildungsmassnahmen;
- b. Beizug einer beratenden Fachperson oder -stelle;
- c. Erarbeitung oder Anpassung von Pflichtenheften von Angestellten oder Amtsträgerinnen und Amtsträgern;
- d. Einführung oder Anpassung von Berichterstattungspflichten;
- e. Einführung oder Anpassung von Kontrollmechanismen.

³Swiss Olympic und die betroffene Sportorganisation treffen eine schriftliche Umsetzungsvereinbarung über die Massnahmen zur Behebung der Missstände im Sinn von Artikel 5.7. Eine



von der Disziplinarkammer genehmigte Umsetzungsvereinbarung ist nicht selbständig anfechtbar.

⁴Die Nichteinhaltung der Umsetzungsvereinbarung stellt einen Verstoss gegen dieses Statut dar. Die verantwortlichen Personen können gemäss diesem Statut sanktioniert werden. Vorbehalten bleiben weitere Massnahmen von Swiss Olympic.

7 Information an weitere Sportorganisationen und an die Öffentlichkeit

¹Swiss Sport Integrity kann Sportorganisationen und die Öffentlichkeit bzw. die Medien über laufende Untersuchungsverfahren unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts der Verfahrensbeteiligten orientieren, wenn der Schutz von nicht verfahrensbeteiligten Personen oder das öffentliche Interesse dies erfordert und der Untersuchungszweck dadurch nicht gefährdet wird.

²Ist es zum Schutz und Wohl einer nach Artikel 1.1 aufgeführten Person oder Sportorganisation erforderlich, orientiert Swiss Sport Integrity diese über ein bestimmtes Verhalten oder eine bestimmte Handlung von einer diesem Statut nicht unterworfenen Person, sofern dieses Verhalten oder diese Handlung einen in Artikel 2 aufgeführten Ethikverstoss erfüllt. Die Persönlichkeitsrechte der Drittperson sind zu wahren.

³Swiss Sport Integrity kann staatliche Strafverfolgungsbehörden über ein bestimmtes Verhalten oder eine bestimmte Handlung von einer diesem Statut nicht unterworfenen Personen orientieren, sobald dieses Verhalten oder diese Handlung mit grosser Wahrscheinlichkeit einen Straftatbestand erfüllt.

8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

8.1 Verjährung

¹Die Verfolgung von Verletzungen dieses Statuts verjährt nach zehn Jahren. Bei Missbrauchshandlungen gegen Minderjährige beginnt die Verjährungsfrist von zehn Jahren mit Vollendung des 18. Lebensjahres der betroffenen minderjährigen Person. Der Eingang einer Meldung bei Swiss Sport Integrity unterbricht die Verjährung.

²Die Verjährungsfrist steht still, wenn während der Verjährungsfrist ein Strafverfahren eingeleitet wird.

³Swiss Sport Integrity kann sich auch bei der Aufarbeitung von verjährten Verletzungen dieses Statuts beteiligen, wenn diese schwerwiegend sind und ein öffentliches Interesse an der Aufarbeitung besteht. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sucht Swiss Sport Integrity die Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen, den politischen Behörden und externen Fachleuten. Eine Sanktion für verjährte Missbräuche ist ausgeschlossen, nicht aber Anträge für Massnahmen zur Behebung von Missständen.



8.2 Laufende Verfahren

¹Untersuchungsverfahren wegen Ethikverstössen, die vor dem 1. Januar 2022 von Mitgliedsverbänden von Swiss Olympic eingeleitet worden sind und die am 1. Januar 2022 noch nicht abgeschlossen sind, sind von der damit befassten Instanz zu Ende zu führen und mit einem Schlussbericht abzuschliessen. Zur rechtlichen Beurteilung der Untersuchungsergebnisse ist ab 1. Januar 2022 die Disziplinarkammer zuständig.

²Zur rechtlichen Beurteilung von Ergebnissen von abgeschlossenen Untersuchungen eines Mitgliedsverbandes von Swiss Olympic, bei denen am 1. Januar 2022 bereits ein Verfahren vor einer rechtsprechenden Instanz hängig ist, bleibt diese Instanz bis zum Erlass eines Endentscheides zuständig.

³Zur rechtlichen Beurteilung von Untersuchungsergebnissen, bei denen noch kein Verfahren vor einer rechtsprechenden Instanz eröffnet worden ist, ist ab 1. Januar 2022 die Disziplinar-kammer zuständig.

⁴Bei der Beurteilung von Ethikverstössen, die vor dem 1. Januar 2022 stattgefunden haben, wendet die Disziplinarkammer das Ethikreglement des betreffenden Mitgliedsverbandes an. Das Verfahren richtet sich nach dem Verfahrensreglement der Disziplinarkammer.

⁵Bei Unklarheiten bezüglich der Zuständigkeit zur Beurteilung von Ethikverstössen sprechen sich die Sportverbände mit der Disziplinarkammer ab.

8.3 Aufhebung oder Anpassung bestehender Reglemente von Swiss Olympic

¹Dieses Statut wurde am 26. November 2021 durch das Schweizer Sportparlament verabschiedet und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

²Die bestehenden Codes of Conduct von Swiss Olympic werden auf den 1. Januar 2022 aufgehoben.

³Anpassungen von Namen und Bezeichnungen in weiterhin bestehenden Reglementen und dgl. von Swiss Olympic, die sich aus diesem Statut ergeben, werden per 1. Januar 2022 durch den neuen Namen oder die neue Bezeichnung gemäss diesem Statut ersetzt, ohne dass solche Anpassungen der Genehmigung des zuständigen Gremiums oder der zuständigen Instanz bedürften.

⁴Dieses Statut soll mindestens alle zwei Jahre überprüft und mit den gemachten Erfahrungen und neuen Erkenntnissen gegebenenfalls angepasst werden.

8.4 Bestimmungen der Sportverbände im Bereich Ethik

Das vorliegende Statut ersetzt ab 1. Januar 2022 reglementarische Bestimmungen der Mitgliedsverbände von Swiss Olympic im Bereich Ethik, sofern jene Bestimmungen Vorschriften zum Inhalt haben, die mit diesem Statut geregelt werden. Vorbehalten bleibt weiterhin die Anwendung reglementarischer Bestimmungen der Mitgliedsverbände auf Sachverhalte, die sich vor dem 1. Januar 2022 ereignet haben.



8.5 Interpretation

Bei Widersprüchen zwischen den sprachlichen Fassungen dieses Statuts geht die deutsche Fassung vor.

8.6 Redaktionelle Anpassungen

Anpassungen dieses Statuts können vom Exekutivrat von Swiss Olympic vorgenommen werden, um Druck-, Grammatik- oder Schreibfehler zu berichtigen oder um Klarstellungen vorzunehmen, vorausgesetzt, dass diese Anpassungen nicht in sachlichem Widerspruch zu Beschlüssen des Sportparlaments stehen.

9 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Statut ist durch das Sportparlament von Swiss Olympic am 26. November 2021 erlassen worden und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Anpassungen wurden von Sportparlament wie folgt genehmigt:

• 25. November 2022 mit Inkrafttreten per 26. November 2022.

In Anwendung von Ziffer 8.6 hat der Exekutivrat Anpassungen wie folgt genehmigt:

• 21. September 2022 mit Inkrafttreten per 26. November 2022.

Bern, 25. November 2022 **Swiss Olympic Association**

Jürg Stahl Präsident Ruth Wipfli Steinegger Vizepräsidentin